

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 89 (1944)

**Heft:** 16

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. April 1944, Nummer 6

**Autor:** Maurer, G. / Kleiner, H.C.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

21. APRIL 1944 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 38. JAHRGANG • NUMMER 6

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht pro 1943 (Forts.) — Die Zürcher Jugend im landwirtschaftlichen Hilfsdienst (Schluss) — Der Wochenbatzen — Bezirkssektion Zürich

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Jahresbericht pro 1943

(Fortsetzung)

d) Militärabzüge während der Ferien und Milderung der Militärabzüge.

Nachdem der Regierungsrat am 9. Juli 1942 ein Gesuch des ZKLV, des Mittelschullehrerverbandes und des Rektorates der Universität, die Kürzung der Gehälter im Sinne von Art. II des Kantonsratsbeschlusses vom 13. November 1939 während der ordentlichen Ferien auf die Hälfte zu reduzieren, kategorisch abgelehnt hatte (siehe P. B. Nr. 15, 1942), liess der Kantonalvorstand das Geschäft für einmal ruhen. Als der Vorstand des Lehrervereins Zürich im Juli des Berichtsjahrs, allerdings unter dem Hinweis darauf, dass er sich der Schwierigkeiten wohl bewusst sei, die sich einer Aufhebung dieser Abzüge hemmend in den Weg stellen, den ZKLV ersuchte, sich der Angelegenheit ein neues Mal anzunehmen, musste ihm geantwortet werden, dass eine neue Eingabe unsererseits, in der keine neuen Argumente vorgebracht werden könnten, aussichtslos sei. Ein neuer Vorstoss könne nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn er von einer andern Seite komme. — Zur Zeit kann noch nicht beurteilt werden, ob die Möglichkeit besteht, die Militärabzüge auf der ganzen Linie zu mildern, etwa in dem Sinne, wie es in einer auf Anregung des Kantonalvorstandes in der Konferenz der Personalverbände stattgefundenen Diskussion geäussert worden ist, dass entweder eine bestimmte Anzahl Wochen Militärdienstes abzugsfrei wären, oder dass die Abzüge nach einer bestimmten Anzahl Wochen sistiert würden. — Pro memoria: Dann, wenn der Militärdienst während eines ganzen Jahres nur in den Ferien geleistet wird, können die Abzüge auf ein Gesuch an die Erziehungsdirektion hin nachträglich aufgehoben und die abgezogenen Beträge zurückstattet werden. Ferner: Wenn trotz Militärdienstes die Berufspflichten an einzelnen Tagen ganz oder teilweise erfüllt werden können, werden die Abzüge auf Gesuch an die Erziehungsdirektion ganz oder teilweise aufgehoben. (In beiden Fällen werden die Abzüge auf Grund des Gradsoldes nicht aufgehoben.)

e) Auf eine Anregung, welche die Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins am 13. September 1943 dem Kantonalvorstand zugehen liess, konnte erfreulicherweise mitgeteilt werden, dass der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion beschlossen habe, mit Wirkung ab 1. September 1943 die tägliche Entschädigung der ausnahmsweise zum Vikariatsdienst herangezogenen verheirateten ehemaligen Lehrerinnen auf Fr. 14.— (Primarschule) und Fr. 16.— (Sekundarschule) zu erhöhen. (Die ordentliche Vikariatsentschädigung beträgt Fr. 15.— bzw. Fr. 18.33, zuzüglich Teuerungszulagen.) — Mit dem

gleichen Beschluss wurde die Entschädigung pensionierter Lehrkräfte ebenfalls erhöht und auf Fr. 10.— bzw. Fr. 12.— pro Tag angesetzt.

f) Die Anregung der Sektion Dielsdorf des ZKLV betr. Revision der obligatorischen Gemeindezulage liegt immer noch bei den Pendenzien. Der Zeitpunkt, sie im Zusammenhang mit der ganzen Besoldung der Volksschullehrerschaft zu besprechen, dürfte dann gekommen sein, wenn einmal anstelle von Teuerungszulagen (stabilisierte) neue Besoldungsansätze zur Diskussion stehen.

g) Die interparteiliche Konferenz zur Besprechung des Inflationsproblems, welche 1941 zum erstenmal zusammengetreten war, hat auch im abgelaufenen Berichtsjahr keine Fortsetzung gefunden (siehe Jahresbericht 1942, Ziff. 7 d).

### 7. Versicherungsfragen.

Die beiden Versicherungsgesellschaften «Zürich» und «Winterthur» überwiesen dem ZKLV für das 2. Versicherungsjahr Fr. 254.65 Prämienanteil (gegen Fr. 174.85 im Vorjahr). Der Betrag wurde dem Anna-Kuhn-Fonds überwiesen, der auf Fr. 1494.20 angestiegen ist. — Wir möchten wünschen, dass noch mehr Kollegen von dem mit den beiden Gesellschaften abgeschlossenen Vertrag Gebrauch machen, der ihnen beim Abschluss von Nichtbetriebsunfall- und Haftpflichtversicherungen Vergünstigungen gewährt und zugleich die Möglichkeit gibt, unseren Anna-Kuhn-Fonds zu äufnen, dessen Erträge (und gegebenenfalls auch ein Teil des Kapitals) bedrängten Kollegen helfen sollen.

### 8. Volksschulgesetz.

Seit dem Jahre 1938 haben die Jahresberichte des ZKLV unter dem Titel «Reorganisation der Volksschule (9. Schuljahr)» über die Beratungen der Behörden (Kommission des Erziehungsrates zur Prüfung der Reorganisation der Volksschule) und des ZKLV (sog. Koordinierungskommission) betr. die Einführung des 9. Schuljahres und die Umgestaltung der beiden Oberstufen (7. und 8. Klasse und Sekundarschule) Bericht erstattet. — Im abgelaufenen Jahr ist der Kreis der Beratungen erweitert und von der Teilfrage auf das ganze Gebiet der Volksschule und ihrer Lehrerschaft ausgedehnt worden.

Am 23. Februar 1943 hatte der Erziehungsrat seine Vorlage betr. ein neues Gesetz über die Volksschule verabschiedet, das an Stelle des gleichnamigen Gesetzes von 1899 zu treten hätte. — Die Lehrerschaft bekam Gelegenheit, sich zur Vorlage des Erziehungsrates zu äussern. Bevor die Herbstsynode ihre Stellung bezog, berieten die Schulkapitel, die Konferenz der Kapitelspräsidenten und die freien Stufenkonferenzen die Gesetzesvorlage. Die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV vom 8. Mai bestellte eine

besondere Kommission für dieses Geschäft. Sie ist zusammengesetzt aus dem jeweiligen Synodal- und dem Kantonalvorstand, je einem Vertreter der vier freien Stufenkonferenzen und den Volksschullehrern im Erziehungsrat. In den schon erwähnten 9 Sitzungen hat die Kommission in sachlicher und freundschaftlicher Beratungsweise grosse Arbeit geleistet. Sobald es die weitere Behandlung des Geschäftes notwendig macht, wird die Kommission wieder zusammenentreten.

Heinrich Frei, der in vorbildlicher Weise als Aktuar der Kommission amtete und die Eingabe an den Regierungsrat abfasste, gibt folgenden Bericht:

Die «Kommission für das Volksschulgesetz» hatte eine dreifache Aufgabe: es lag ihr ob, die Vorlage des Erziehungsrates vom 23. Februar 1943 zum «Gesetz über die Volksschule» durchzuberaten und Vorschläge für die Stufenkonferenzen und die Kapitelsreferenten aufzustellen. Nach Eingang der Protokolle über die Verhandlungen der Schulkapitel arbeitete die Kommission sodann an Hand der Kapitelsberichte die Anträge zuhanden der Prosynode aus. Ferner hatte die Kommission, nachdem die Schulsynode vom 20. September definitiv zur Gesetzesvorlage Stellung genommen hatte, die Eingabe an den Regierungsrat abzufassen.

Bei den meisten Abänderungsvorschlägen zum Gesetzesentwurf handelt es sich um einstimmige Beschlüsse der Lehrerschaft. Wo Minderheitsanträge von Bedeutung vorlagen, wurden sie in der Eingabe an den Regierungsrat ebenfalls erwähnt und begründet. Differenzen untergeordneter Natur und rein formeller Art wurden von der Kommission für das Volksschulgesetz bereinigt.

Der Bericht der Lehrerschaft an den Regierungsrat äussert sich zu mehr als 50 der im Gesetzesentwurf enthaltenen 133 Paragraphen. Wir müssen uns daher nachfolgend auf die wichtigsten Punkte der Eingabe beschränken.

Zu § 1, Abs. 2 (Zweckbestimmung der Volksschule), waren von verschiedenen Schulkapiteln Abänderungsvorschläge eingereicht worden, die auf eine stärkere Betonung der ethischen Erziehung hinzielten. Die Synode entschied sich dann für folgende Fassung: «Die Volksschule bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische geistige, *seelische* und körperliche Ausbildung der Kinder zu verantwortlichem Dienst in der Volksgemeinschaft.» Ein Antrag, den Text der Vorlage durch die Erweiterung «... und die religiös-sittliche Erziehung der Kinder» zu ergänzen, wurde mit sehr starkem Mehr abgelehnt. (Ein bundesgerichtlicher Entscheid erklärt einen Unterricht, der vorschriftsgemäss die Entwicklung der sittlich-religiösen Grundbegriffe bezweckt, als religiösen Unterricht. Als obligatorischer Unterricht verstösst ein solcher gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und damit gegen die §§ 27 und 49 der Bundesverfassung.)

Zu § 2 lag von seiten der sozialdemokratischen Lehrerorganisationen ein Antrag auf Schaffung der *Einheitlichen Sekundarschule* vor. Der Antrag wurde von der Synode mit 458 gegen 93 Stimmen abgelehnt. Durch diesen Entscheid fiel eine Reihe weiterer Anträge der sozialdemokratischen Lehrerorganisationen dahin. Der Minderheitsantrag wurde mit einer von Herrn Sekundarlehrer Karl Huber verfassten Begründung ebenfalls an den Regierungsrat weitergeleitet.

Zu § 4 lag ein Antrag des Kapitels Zürich vor, es sei der Passus, «Staat und Gemeinden errichten keine konfessionellen Schulen», durch die Bestimmung: «... errichten und unterstützen keine konfessionellen Schulen» zu ergänzen. Die Synode stimmte mit sehr grossem Mehr zu.

§ 6. Obwohl die Lehrerschaft stets für eine Erweiterung der Schulpflicht auf 9 Jahre eintrat, sprach sich die Kommission für das Volksschulgesetz für die in der Vorlage enthaltene Fassung des § 6 (fakultatives 9. Schuljahr) aus, um die Vorlage in der Volksabstimmung nicht zu gefährden. Mit Ausnahme der Kapitel Zürich und Uster, welche für das Obligatorium eintraten, stimmten alle Kapitel dem Antrage der Kommission zu. An der Synode wurde jedoch ein Antrag auf Einführung des obligatorischen 9. Schuljahres mit 496 gegen 477 Stimmen angenommen. In Würdigung der Gründe, die gegen ein sofortiges Obligatorium sprechen, hatten schon die Kapitel Zürich und Uster vorgeschlagen, es sei den Gemeinden eine 10jährige Frist für die Einführung des obligatorischen 9. Schuljahres einzuräumen. Ein gleichlauender Antrag wurde auch von der Synode gutgeheissen.

Stark umstritten war Abs. 2 des § 14. Die Kommission für das Volksschulgesetz hatte hiefür folgende Fassung vorgeschlagen: «Am Schlusse der 6. Klasse findet eine Abschlussprüfung statt, auf Grund derer über die Zulassung zur Probezeit in die Sekundarschule und Oberschule entschieden wird. Der Erziehungsrat erlässt eine Promotionsordnung.» Der Gegenvorschlag der Reallehrerkonferenz lautete: «Die Bestimmungen über die Zulassung der Schüler, welche das Lehrziel der 6. Primarklasse erreicht haben, zur Probezeit in der Sekundarschule und Oberschule werden in einer Promotionsordnung festgelegt, welche vom Erziehungsrat erlassen wird.» Der Antrag der Reallehrerkonferenz wurde einerseits damit begründet, dass die 6. Klasse durch die vorgesehene Prüfung zu sehr belastet würde. Anderseits wurde gelöst gemacht, dass mit der neuen Prüfungsart erst Erfahrungen gesammelt werden müssten, weshalb die diesbezüglichen Bestimmungen nicht ins Gesetz, sondern in eine Verordnung aufzunehmen seien, welche leichter abgeändert werden könne. Der Antrag der Reallehrerkonferenz blieb in allen Kapiteln in der Minderheit; an der Synode wurde er jedoch mit 709 gegen 267 Stimmen angenommen.

Zu § 15 stellte die Synode den nahezu einstimmigen Antrag, die Höchstklassenbestände der Primarschule auf 40 festzusetzen, während die Gesetzesvorlage bestimmt, dass eine Klasse in der Regel nicht mehr als 50 Schüler zählen dürfe. In der Diskussion über diese Frage wurde vor allem darauf hingewiesen, dass die Formulierung «in der Regel» dahin gedeutet werden könnte, der Gesetzgeber erachte einen Klassenbestand von 50 Schülern als übliche Norm, während die Lehrerschaft diese Zahl höchstens für Ausnahmefälle, die durch besondere Verhältnisse bedingt sind, als zulässig erachten kann.

Weitere Abänderungsvorschläge verlangen eine schärfere Trennung der Oberschule von der Primarschule. Diese Trennung soll auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass die Lehrkräfte der künftigen Oberschule als besondere Lehrerkategorie aufgeführt werden. Für diese Lösung sprechen auch Gründe

organisatorischer Natur (Unterstellung der Oberschulen unter die Sekundarschulpflegen usw.).

§ 66 (Ausschluss der verheirateten Lehrerinnen vom Schuldienst) wurde schon anlässlich der Behandlung der Vorlage in den Schulkapiteln mehrheitlich abgelehnt. Für die Beibehaltung des Paragraphen sprachen sich die Kapitel Meilen, Hinwil, Uster und Bülach aus. Die Synode lehnte die in § 66 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls mit einem sehr grossen Mehr ab. Für die Beibehaltung wurden nur 151 Stimmen abgegeben.

Zu § 68 sprach sich die Synode einstimmig für die Streichung des Absatzes 3 aus, wonach in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern die Volkswahl der Lehrer durch die Behörde ersetzt werden kann. Die geschlossene und eindeutige Stellungnahme zu dieser Frage zeigt mit aller Deutlichkeit, welch grosse Bedeutung die Lehrerschaft diesem Problem beimisst.

Eine bedeutsame Neuerung bringen auch die in den §§ 88—97 enthaltenen Disziplinarbestimmungen. Obwohl die Lehrerschaft von der Notwendigkeit derselben nicht überzeugt ist, verzichtete sie auf einen generellen Streichungsantrag. Dagegen brachte sie zu 4 der genannten §§ Abänderungsvorschläge ein. Die schwersten Bedenken richteten sich gegen die Bestimmungen des § 88, wonach ein Lehrer, der seine Berufspflichten verletzt oder sich durch sein Verhalten gegen die Anforderungen, die an einen Erzieher gestellt werden, grobfahrlässig oder böswillig vergeht, disziplinarisch strafbar ist. Die Synode beantragte die Streichung des Wortlautes «... oder sich durch sein Verhalten gegen die Anforderungen, die an einen Erzieher gestellt werden, grobfahrlässig oder böswillig vergeht», da diese unpräzise Formulierung eine allzu elastische Interpretation zulässt.

Alle übrigen Vorschläge der Lehrerschaft zum neuen Schulgesetz beziehen sich auf rein formelle Änderungen oder auf weniger wichtige Fragen, wie Lehrplan, fakultative Fächer an der Sekundarschule, Fächeraustausch, Stipendien usw.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Zürcher Jugend im landwirtschaftlichen Hilfsdienst

Von G. Maurer, Adjunkt des Kant. Jugendamtes. (Schluss)

### 10. Die Organisation

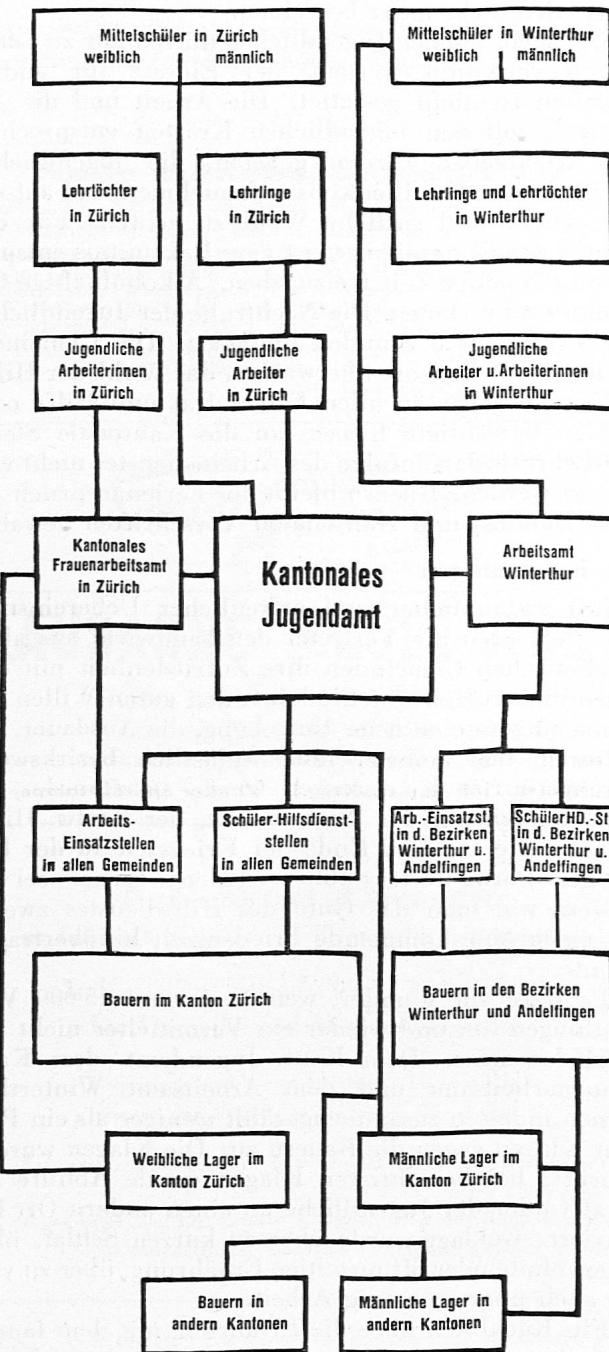
Das Kantonale Jugendamt vermittelte die Jugendlichen bis Ende Juli gemeinsam mit dem Kantonalen Arbeitsamt, seit anfangs August allein. Dem Kant. Jugendamt standen als Zweigstellen in Zürich eine Abteilung des Kant. Frauenarbeitsamtes und in Winterthur das dortige Arbeitsamt zur Seite. In allen 169 übrigen Gemeinden waren als vermittelnde Helfer für Schüler und Mittelschüler die Gemeindestellen für den Schülerhilfsdienst tätig, für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter die Arbeitseinsatzstellen der Gemeinden. Die Ackerbaustellen entschieden in Zweifelsfällen, ob ein Betrieb zur Landwirtschaft zu zählen sei oder nicht (Doppelbetriebe), sie gaben ferner vielfachen Rat und Hilfe bei der Einrichtung und Führung von Lagern. Die Schweiz. Zentralstelle für Arbeitsdienst bildete die Lagerleiter aus und beschaffte die notwendigen Bundesbeiträge (Tabelle XII).

Anbaupflichtige Firmen waren berechtigt, zwei Drittel ihrer Lehrlinge im eigenen Anbauwerk einzuzu-

setzen und nur einen Dritt für die Landwirtschaft abzugeben.

### 11. Allgemeine Richtlinien

Die freien Arbeitsstellen werden auf dem braunen Anmeldebogen vorgemerkt, telephonische Meldungen sind unerwünscht. Für die freiwillige Anmeldung der Jugendlichen gibt das Jugendamt blaue Anmeldebogen ab; daneben besteht eine Kartei mit den Namen aller



Tab. XII.

hilfsdienstpflichtigen Jugendlichen in der Stadt und in allen Landgemeinden. Wenigstens zwei Wochen vor dem Einsatz erhalten die Pflichtigen eine Voranzeige; ohne eine Einsprache erfolgt die Vorladung, dann die Zuweisung. Die Jugendlichen sind im landw. Hilfsdienst gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert. Die Rationierung erfolgt ähnlich wie bei der Militärdienstleistung; für je 10 Diensttage wird die Zuteilung zu Hause um 50 MC. verkürzt; bei der Heimreise erhält der Jugendliche von der Gemeindestelle den Rückmeldeschein; zur gleichen Zeit wird dem

Landwirt der Verpflegungsschein übergeben, mit dem er rationierte Lebensmittel beziehen kann.

Für weniger als 16jährige ist die Barentschädigung freigestellt. Ueber 16jährige erhalten ein Taggeld; es betrug bisher für 16- und 17jährige Fr. 1.—, für 18- und 19jährige Fr. 1.50; dazu wurde an vielen Orten eine Kleiderentschädigung von 50 Rp. ausbezahlt. Im Jahr 1944 wird das Taggeld in allen Kantonen einheitlich auf Fr. 1.50 festgesetzt, eine Kleiderentschädigung wird nicht mehr berechnet.

Die zugewiesenen Jugendlichen dürfen nur zu *Landwirten* vermittelt werden, der Einsatz für andere Arbeiten ist nicht gestattet. Die Arbeit und die Arbeitszeit soll den jugendlichen Kräften entsprechen. Die Arbeitgeber werden gebeten, die jugendlichen Helfer in den Familienkreis aufzunehmen und auf das körperliche und sittliche Wohl zu achten. Für den Besuch des Gottesdienstes ist dem Bekenntnis entsprechend die nötige Zeit freizugeben. Alkoholhaltige Getränke sind verboten. Die Nachtruhe der Jugendlichen soll wenigstens 8 Stunden umfassen. Die Gemeindestellen am Arbeitsort überwachen das Wohl der Hilfskräfte, sie geben in allen Fällen Rat und Hilfe oder melden berechtigte Klagen an die Kantonale Stelle. Die Lehrzeit darf infolge des Arbeitsdienstes nicht verlängert werden. Ebenso bleibt der Ferienanspruch gemäss Bundes- und Kantonalen Vorschriften gewahrt.

## 12. Erfahrungen

Mit erstaunlicher und erfreulicher Uebereinstimmung erklären die Vertreter der Landwirte aus allen zürcherischen Gemeinden ihre Zufriedenheit mit den jugendlichen Helfern. Sie loben den guten Willen zur Anpassung an eine neue Umgebung, die Ausdauer, die Leistung, den frohen Sinn. Anlässlich bezirksweise durchgeföhrter Konferenzen wurde ausnahmslos aus allen Gemeinden der Wunsch laut, der landw. Hilfsdienst sollte bis zum Ende der Kriegszeit in der bisherigen Form weitergeführt werden; ferner sei zu prüfen, wie man das Gute des Hilfsdienstes zweckmäßig in eine kommende Friedenszeit hinübertragen könnte.

Es wäre ein Wunder, wenn bei rund 15 000 Vermittlungen hin und wieder ein Vermittelter nicht unzufrieden wäre. Dem Kant. Jugendamt, dem Kant. Frauenarbeitsamt und dem Arbeitsamt Winterthur kamen indessen zusammengezählt weniger als ein Prozent Klagen gegen die Bauern zu. Die Klagen wurden geprüft; bei berechtigten Klagen wurde Abhilfe geschafft oder der Jugendliche an einen andern Ort hinplaziert. Geklagt wurde über zu kurzen Schlaf, über ungewohnte oder oft unzeitige Ernährung, über zu viel, oft auch über zu wenig Arbeit.

Ein Rückblick über die Erfahrung mit dem landw. Hilfsdienst in den Jahren 1940 bis 1943 bestärkt die Ueberzeugung, dass der landw. Hilfsdienst nicht nur dem Mehranbau, sondern ebenso sehr den jugendlichen Helfern und Helferinnen selber nützt. Aus Schulstube und Werkstatt kommen sie für wenige Wochen heraus an Luft und Sonne. Sie leben der Erde nahe, wo das Brot wächst. Sie leben mit Menschen zusammen, die von früh bis spät tätig sind, oft wortkarge Menschen und vorsichtig gegen fremdes Wesen und fremde Lebensart, zumeist genügsam in althergebrachten Lebensgewohnheiten, immer aber erfüllt von warmer Liebe für die Heimat.

Mittelschüler, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter werden ihre Erlebnisse nicht vergessen. Sie haben erfahren, dass Dorf und Stadt gemeinsam, jedes in seiner Art, sich mühen für die gemeinsame Heimat. Gemeinsamer Kampf bei gemeinsamer Not führt zusammen und einigt.

## Der Wochenbatzen

Auf den 22. Januar 1944 hat die Mittelbeschaffungskommission der Sektion Zürich des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kinderhilfe, die Präsidenten der Bezirkssektionen des ZKLV zu einer Aussprache über die Weiterführung des Wochenbatzens in einem neuen «Wochenbatzenjahr» eingeladen. In beeindruckender Weise gaben sämtliche Präsidenten, von denen sich fast alle vorher nach der Stimmung in ihren Sektionen erkundigt hatten, ihre Meinung dahin ab: Der Wochenbatzen ist im Kanton Zürich weiterzuführen.

Um so schmerzlicher ist es, heute mitteilen zu müssen, dass die umfangreichen Vorarbeiten (u. a. muss für die Städte das ganze Adressenmaterial überprüft werden) nicht so gefördert werden konnten, dass mit dem Sammlungsbeginn rechtzeitig begonnen werden könnte. Gründe dafür sind die grosse Beanspruchung aller Komiteemitglieder und des Sekretariates durch die «Beckeliaktion», die Erkrankung des Sekretärs und Militärdienst seines Stellvertreters.

Aber «aufgeschoben ist nicht aufgehoben»! Darum bitten wir alle, die guten Willens waren, weiterhin zu helfen, uns in Gedanken Treue zu halten, bis wir sie wieder zur Tat aufrufen können.

Für die Kommission  
der Leiter der Wochenbatzenaktion:  
H. C. Kleiner.

## Bezirkssektion Zürich

An Stelle der zurückgetretenen Ernst Egli, Präsident, und Jakob Haab, Quästor, wählte die Bezirkssektion Zürich des ZKLV zum Präsidenten: Arnold Müller, Primarlehrer, Zürich (Steinhaldenstr. 66); Quästor: Heinrich Frick, Primarlehrer, Zürich (Blumenweg 15).

## Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins

1. Präsident: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich. Adresse: Zollikon, Witellikerstr. 22; Tel.: 49 696.
2. Vizepräsident: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel.: 23 487.
3. Quästor: A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; Tel.: 920 241.
4. Protokollaktuarin: S. Rauch, Primarlehrerin, Zürich 2, Richard Wagnerstr. 21; Tel.: 57 159.
5. Korrespondenzaktuar: H. Frei, Primarlehrer, Zürich 4, Schimmelstr. 12; Tel.: 7 64 42.
6. Mitgliederkontrolle: J. Oberholzer, Primarlehrer, Stallikon; Tel.: 955 155.
7. Stellenvermittlung und Besoldungsstatistik: H. Greuter, Primarlehrer, Uster, Wagerenstr. 3; Tel.: 969 726.
8. Untestützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: H. C. Kleiner, Zollikon; J. Binder, Winterthur.